



# KRANE SICHER BEDIENEN – FACHGERECHTE QUALIFIKATION IST UNERLÄSSLICH

Die Becker Hebesysteme GmbH ist seit 30 Jahren bei der Sicherheitsberatung und seit vier Jahren verstärkt für die Ausbildung im Kranbetrieb sowie bei Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für Krane und Hebezeuge tätig. Aktuell wollen die Sachverständigen auch einen Zusammenhang aufzeigen, zwischen dem derzeitigen Unfallgeschehen und dem vor dem Hintergrund der Pandemie-Situation auf „Sparflamme“ gestellten Aufwand bei Unterweisungen und der Sicherheitsausbildung.

**S**eit vielen Jahren beschäftigen sich Burkard Becker und Dorothee Kunzmann von der Becker Hebesysteme GmbH – Sachverständigenbüro mit dem Thema „Sicheres Kranfahren“. In diesem Bereich bieten sie als Dienstleister den in den Unternehmen verantwortlichen Personen eine fachkundige Beratung rund um das Bewegen von Lasten mithilfe von Krananlagen an. Oftmals kommen Gespräche in Folge von „Beinahe-Unfällen“ zustande.

In der Regel beginnt das Beratungsgespräch mit einer gemeinsamen Betriebsbegehung mit den Verantwortlichen, bei dem die einzelnen Aufgabenstellungen und Schwierigkeiten beim Umgang mit den vorhandenen Krananlagen sowie den eingesetzten Anschlag- und Lastaufnahmemitteln erörtert werden. Im Falle von Beinahe-Unfällen wird gemeinsam rekonstruiert, wie es zu den Gefahrensituationen kommen konnte.

Zu 95 Prozent zeichnet sich in diesen Gesprächen bereits ab, dass viele der Verantwortlichen die Gefahren durch den Istzustand der eingesetzten Arbeitsmittel unterschätzen. „Auf vorhandenen Mängel angesprochen stellen wir immer wieder fest: Manchen Betreibern ist überhaupt nicht bewusst, dass alle Lastaufnahmeeinrichtungen genauso wie die Krananlage selbst, mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten durch eine Sachkundige Person geprüft werden müssen“, so die Sachverständigen Becker und Kunzmann. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf die DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.8 „Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“ (Inhalt aus ehemaligen VBG 9a).

In 90 Prozent aller Fälle hätten die Vorgesetzten und Verantwortlichen selbst keine oder nur begrenzte Kenntnis der gesetzlichen Anforderungen, ihrer eigenen Verantwortung sowie der daraus entstehenden Haftung. Becker: „Als Gutachter für Unfälle an Kranen und Hebezeugen werden wir immer wieder mit maroden Lastaufnahme- und Anschlagmitteln konfrontiert. Der leichtsinnige und unbedachte Umgang mit ihnen ist häufig die Ursache für Unfälle, die auch tödlich enden können.“

## UNWISSENHEIT SCHÜTZT VOR STRAFE NICHT

Kommt es zu einem Unfallgeschehen, werden die für die Unfallaufnahme und Bearbeitung zuständigen Beauftragten (Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft, Sachverständiger oder/und Fachgutachter sowie Staatsanwalt) i. d. R. folgende Fragen stellen:

- Ist oder war der Bediener für die Tätigkeit beauftragt? (DGUV Grundsatz 309-003 \_ 6.1 + 6.2)
- Gibt es für diese Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung? (BetrSiV §3 1-3 + §4 1+2)
- Wurde der Bediener im Umgang mit dem Kransystem umfassend und ausreichend unterwiesen? (Ausbildung zum Kranführerschein gemäß DGUV G 309-003 und DGUV V 52 Krane, sowie die jährliche Unterweisung gemäß DGUV V 1, §4 / Unterweisung der Versicherten)
- Hat der Bediener Kenntnis der mit dem Unfall zusammenhängenden einschlägigen Vorschriften gemäß BetrSiV §12? (DGUV Vorschrift 52 für Krane, Betriebsanleitungen des Krans und der Lastaufnahmemittel und den Betriebsanweisungen des Unternehmers)
- Wurde der Bediener ausreichend in die zum Unfall führende Tätigkeit eingewiesen?

Können all diese Fragen nicht ausnahmslos mit „ja“ beantwortet werden, können der oder die Verantwortlichen, je nach der Schwere des Vorwurfs, zu einer Teilschuld oder gar zu Regressansprüchen herangezogen werden.

## BERICHTE AUS DEM KRANFÜHRERALLTAG LASSEN AUFHORCHEN

Im Rahmen der Kranführerunterweisungen respektive der Ausbildung von Kranführern und Anschlägern bei Becker Hebesysteme werden den Teilnehmer zum Einstieg in die Materie zunächst folgende Fragen gestellt: Gibt es bereits Erfahrungen im Umgang

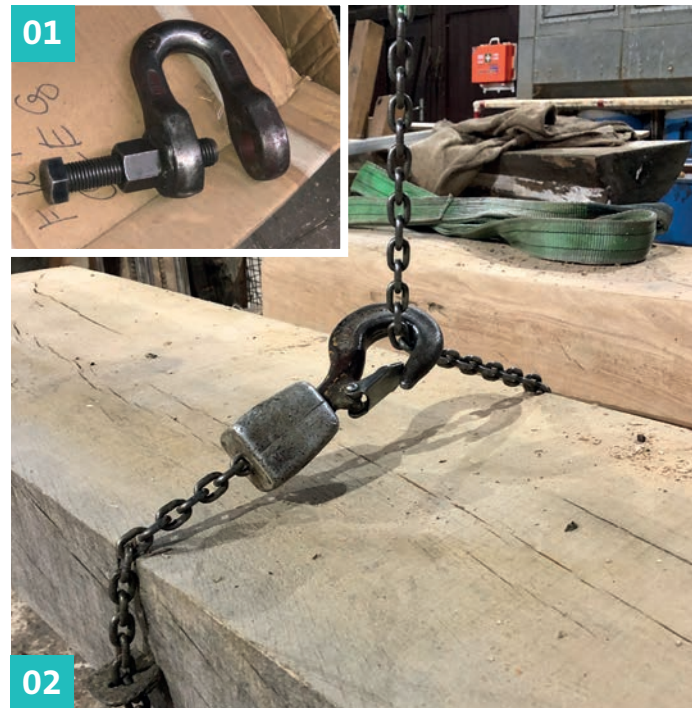
**01** Ungeprüftes Lastaufnahmemittel der Marke „Eigenbau“

**02** Keine bestimmungsgemäße Verwendung der Krananlage: Lastkette im Schnürgang

mit Krananlagen? Hat ein Teilnehmer schon einen Arbeitsunfall im Zusammenhang mit dem Transport von Lasten erlebt respektive war bei einem Beinahe-Unfall beteiligt?

Auf die erste Frage antworten viele Schulungsteilnehmer, dass sie bereits seit Jahren als Kranführer tätig sind. Einige der älteren Teilnehmer erklären mit Stolz, dass sie bereits seit mehr als 40 Jahren diese Aufgabe, auch ohne Kranführerschein, ausüben. Meist habe es nur eine kurze Einweisung gegeben („Hoch, runter, rechts, links, ist doch selbsterklärend“) und von einer Beauftragung sei ihnen auch meist nichts bekannt.

Auf die Frage nach Erfahrungen mit Arbeitsunfällen wird in etwa jedem zweiten Seminar mit „ja“ geantwortet. Doch sind die Ereignisse, nach Aussagen der Teilnehmer, vielfach ohne physische Schäden für die Beteiligten abgegangen. Allerdings wurden die Vorgesetzten meistens nicht über die Geschehnisse infor-





**03** Burkard Becker und Dorothee Kunzmann sind als Sachverständige und Ausbilder in Sachen Krane und Hebezeuge umfassend zertifiziert

miert und daraus resultierend auch keine Maßnahmen ergriffen, um ein potenzielles Unfallrisiko zu entschärfen. Die Unkenntnis der Vorgesetzten hat zur Folge, dass die vom Gesetzgeber für den Fall eines „Beinahe-Unfalls“ zwingend in der DGUV V1, der allgemeinen Unfallverhütungsvorschrift (Grundsätze der Prävention), geforderte Vorgehensweise ausgehebelt wird. Im §3 dieser Unfallverhütungsvorschrift heißt es unter „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“: (2) „Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.“ Als möglicher Anlass hierfür wird u. a. aufgezählt: nach Arbeitsunfällen oder nach Beinahe-Unfällen.

Becker und Kunzmann empfehlen im Rahmen ihrer Gespräche allen Verantwortlichen, Vorgesetzten bzw. dem Unternehmer selbst, das unternehmerische Risiko soweit es geht zu minimieren und ihre Arbeitnehmer selbst auszubilden oder extern ausbilden zu lassen. „Dazu gehört selbstverständlich auch, dass die Vorarbeiter und Meister Kenntnis von der großen Verantwortung ihrer Kranführer und Anschläger haben. Das bedeutet aber auch, dass die Vorgesetzten selbst die Ausbildung zum Kranführer und Anschläger besitzen, um bei Fehlverhalten sachkundig einschreitet zu können“, so Kunzmann. Das wichtigste Gut eines Unternehmers sei die qualifizierte und immer aktuelle Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Becker: „Bei betrieblichen Unfällen, bei denen Mitarbeiter durch Verletzung zu Schaden kommen, entstehen für die Unternehmen alleine durch die verursachten Krankheitstage nicht unerhebliche Schäden. Auch die wirtschaftlichen Einbußen aufgrund von Sachschäden an Material, Werkzeugen und Maschinen lassen sich mithilfe gezielter Prävention respektive gesetzeskonformer Unterweisungen verhindern.“

## KRANFÜHRER-AUSBILDUNG – FLEXIBEL UND PRAXISNAH

Das Sachverständigenbüro Becker Hebesysteme bietet Industrieunternehmen die Möglichkeit, ihre Mitarbeiter durch zertifiziertes und erfahrenes Schulungspersonal zum qualifizierten Kranführer ausbilden zu lassen. Dabei beschränkt sich die Ausbildung nicht auf die Vermittlung der gesetzlich notwendigen Vorgaben. Kunzmann: „Wir verbinden in unseren Schulungen und Seminaren kurzweilig und anschaulich das notwendige theoretische und praktische Know-how eines Kranführers. Ausgiebig gehen wir auf die richtige Auswahl und Verwendung von Anschlag- und Lastaufnahmemitteln ein. Die Praktische Unterweisung findet an den betriebseigenen Kransystemen statt.“

Die Dauer der Kranführerschulungen ist abhängig von den jeweiligen Anforderungen des Unternehmens an die Kranführer. Dies kann die Kranbedienung von einfachen teilkraftbetriebenen Krananlagen wie Schwenkkrane oder Hängebahnen mit Flursteuern sein oder z. B. der gleichzeitige Betrieb von mehreren Kranen mit Funkfernsteuerungen im Tandembetrieb respektive auch das Wenden von tonnenschweren Werkzeugen mithilfe von Kranen mit mehreren Hubwerken.

Der Gesetzgeber gibt als Richtwert für eine Kranführerschulung einen bis fünf Schultage an. Auszubildende werden bei Becker Hebesysteme in einem zweitägigen Seminar zum Kranführer geschult (erster Tag Theorie, zweiter Tag ausgiebiger Praxisteil). Der angehende Kranführer hat gemäß DGUV G 309-003 (4) nach der Unterweisung seine theoretischen Kenntnisse und praktische Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen. „Das Alleinstellungsmerkmal unserer Kranführerschulungen ist“, berichten die beiden von der IAG (Institut für angewandten Arbeits- und Gesundheitsschutz) Mainz, zertifizierten Ausbilder für Kranführer nicht ohne Stolz, „dass wir den ausländischen Seminarteilnehmern die Fragebogen für die theoretische Prüfung außer in Deutsch, auch in den Sprachen Englisch, Italienisch, Spanisch, Polnisch, Russisch, Ungarisch, Tschechisch, Türkisch sowie Rumänisch, Arabisch, Serbisch und Albanisch anbieten können. Somit können auch ausländische Mitarbeiter gesetzeskonform zu Kranführern ausgebildet werden. Neben den verschiedenen Kranführerausbildungen bieten wir den Unternehmern auch an, für sie die jährlich gemäß DGUV V1 vorgeschriebene Unterweisung für Kranführer, die eine rein theoretische Unterweisung ist und einen halben Tag dauert, durchzuführen.“

## KEINE AUSNAHMEN IN PANDEMIE-ZEITEN

Die Becker Hebesysteme GmbH ist wie alle Unternehmen von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. „Durch den ersten Lockdown wurden zunächst alle internen wie auch externen Schulungsmaßnahmen gecancelt oder auf ungewisse Zeiten verschoben“, so die Sachverständigen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Abstandsregeln bei Bildungsmaßnahmen vor Ort seien viele Betriebe bereits räumlich an ihre Grenzen gestoßen, sodass Schulungen praktisch nicht durchführbar waren. Darüber hinaus sei in diesen Krisenzeiten für viele Betriebe der finanzielle Aufwand für Kranausbildung oder Unterweisung zu hoch. Becker: „Die Ansicht einiger Unternehmen, dass sich ihre Mitarbeiter mithilfe von Medien im Selbstunterricht schulen und anschließend dokumentieren, wird gemäß DGUV V1 Paragraph 4 erfahrungsgemäß als nicht ausreichend angesehen.“ In dem Zusammenhang weisen die Kranführerausbilder darauf hin, dass alle „Verhinderungsgründe“ auch in der Zeit von Corona im Falle eines Arbeitsunfalls keinerlei Rolle spielen. Die Rechtsauffassung sei hier eindeutig und die Regressforderungen von Berufsgenossenschaft und/oder den Versicherungsträgern könnten ggf. gnadenlos sein. „Aufgrund der Covid-19-Pandemie halten wir uns seit Juni 2020 bei der Durchführung unserer Schulungen streng an die von der Bundesregierung, zusammen mit dem RKI und den einzelnen Bundesländern definierten Vorgaben und haben für unsere Kunden ein umfassendes Hygienekonzept erarbeitet“, so Becker und Kunzmann. „Die gesetzlichen Vorgaben wie Desinfektion von Händen und Arbeitsmitteln, Mindestabstand zwischen allen Beteiligten sind für uns selbstverständlich. Darüber hinaus ergreifen wir ergänzende Maßnahmen wie die Verwendung einer CO<sub>2</sub>-Ampel zur Überwachung der Luftqualität oder der Einsatz eines transportablen Luftfiltersystems.“

Fotos: Becker Hebesysteme

[www.sicher-kranfahren.de](http://www.sicher-kranfahren.de)